



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung - Ministerin für Justiz und Gesundheit

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg**

## A. Problem

Zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein besteht seit 1981 ein Staatsvertrag über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg; dieser ist letztmalig 2014 geändert worden. Mit dem Staatsvertrag wurde von den vertragsschließenden Ländern ein gemeinsamer Senat beim Finanzgericht Hamburg errichtet, welchem bestimmte Angelegenheiten des Finanzrechtsweg aus dem Gebiet der vertragsschließenden Länder übertragen wurden.

Hamburg hat mitgeteilt, dass Änderungen am bestehenden Staatsvertrag über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg erforderlich seien.

Grund für die Anpassung des Staatsvertrags ist im Wesentlichen der Wunsch Mecklenburg-Vorpommerns, dem Staatsvertrag beizutreten. Die bisherigen Regelungen zur Kündigung des Staatsvertrages sind entsprechend anzupassen.

Zusätzlich sollen die enthaltenen Regelungen zur Kostenbeteiligung der Länder aktualisiert werden. Der Anpassungsbedarf basiert auf einer Aufforderung des Rechnungshofes Hamburg zu

Nachverhandlungen und betrifft im Wesentlichen folgende Punkte:

Im Staatsvertrag hieß es bisher unter Artikel 2, zweiter Absatz:

„Für die Kostenregelung werden den tatsächlichen

Verwaltungsausgaben des Finanzgerichts Hamburg als Beitrag zu den Versorgungslasten 29 v. H. der Summe der Bezüge der

Bediensteten des Finanzgerichts Hamburg zugeschlagen.“ Diese

Formulierung stammt aus der Zeit, als Hamburg noch kameralistisch abgerechnet hat. Bereits mit der Umstellung auf die Doppik hat

Hamburg darüber informiert, dass künftig die

Personalverrechnungssätze (PKV-Sätze) zugrunde gelegt werden.

Dies wird bereits seit mehr als zehn Jahren praktiziert. Der

Staatsvertrag soll entsprechend an die tatsächlichen Bedingungen

angepasst werden, um den Bezug zu den jeweiligen PKV-Sätzen festzuschreiben.

Darüber hinaus hat der Rechnungshof Hamburg bereits bei einer Prüfung im Jahr 2008 aufgefordert, bei der Abrechnung einen Verwaltungsgemeinkostenzuschlag zu erheben. Dazu habe es auch Gespräche mit Niedersachsen und Schleswig-Holstein gegeben, die dem grundsätzlich aufgeschlossen gegenüberstanden. Aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen wurden die Gespräche seit 2010 nicht fortgesetzt. Daher wurde Hamburg nun nachdrücklich vom Rechnungshof aufgefordert, den Punkt Verwaltungsgemeinkostenzuschlag wieder aufzugreifen. Der Verwaltungsgemeinkostenzuschlag Hamburgs beträgt zurzeit 15 % der Brutto-Personalkosten.

## **B. Lösung**

Die Änderung des Staatsvertrags soll als Neufassung unter Berücksichtigung aller bisherigen und aktuellen Änderungen erfolgen. Als Vorbild diene dabei der recht aktuelle Vorgang zum Staatsvertrag über die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle, an dem neben Hamburg unter anderem die Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern beteiligt waren. Auch in diesem Fall ging es um den Beitritt eines Landes (hier Schleswig-Holstein) zu einem schon bestehenden Staatsvertrag, der gleichzeitig geändert werden sollte. Der Beitritt Mecklenburg-Vorpommerns soll frühestens zum 1.7.2025 wirksam werden.

Der Staatsvertrag soll an die tatsächlichen Bedingungen angepasst werden, um den Bezug zu den jeweiligen PKV-Sätzen festzuschreiben. Die Formulierung wird an die tatsächlichen Umstände angepasst.

Die Berücksichtigung des zusätzlichen Verwaltungsgemeinkostenzuschlags soll einvernehmlich erst ab 2023 erfolgen. Daher wird in Artikel 6 geregelt, dass die angepasste Berechnungsgrundlage bei Wirksamwerden des Änderungs-

Staatsvertrages rückwirkend nur für die Jahre 2023, 2024 und 2025 zu Grunde gelegt werden kann. Für die davor liegenden Abrechnungsjahre wird klargestellt, dass keine Ansprüche entstehen.

### **C. Alternativen**

Die umfassende Ablehnung einer Rückwirkung der Kostenanpassung erscheint unter Berücksichtigung der generellen Kostensteigerung seit der letzten Anpassung des Staatsvertrags vor mehr als 10 Jahren nicht angemessen. Die Begrenzung auf die Jahre ab 2023 stellt einen tragfähigen und sachgerechten Kompromiss im Rahmen der länderübergreifenden Zusammenarbeit dar.

### **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

#### **1. Kosten**

Durch den für frühestens ab 1.7.2025 wirksam werdenden Beitritt Mecklenburg-Vorpommerns sind für Schleswig-Holstein nur geringe Auswirkungen im Hinblick auf die auszugleichenden Kosten zu erwarten. Eine von Hamburg zur Verfügung gestellte Musterrechnung für das Jahr 2022 unter fiktiver Berücksichtigung der zusätzlichen Verfahren von MV würde dazu führen, dass sich die Kosten pro Verfahren um 18,00 EUR auf 2.895,42 EUR reduziert hätten. Bei Berücksichtigung der 25 Fälle, die im Jahr 2022 für SH anhängig waren, würde so eine Reduktion der auszugleichenden Kosten um 450 EUR entstehen.

Die zusätzliche Berücksichtigung des Verwaltungsgemeinkostenzuschlags führt nach einer Vergleichsberechnung im Durchschnitt der Jahre 2019 bis 2022 zu jährlichen Mehrkosten für Schleswig-Holstein von 9.017,13 EUR. Da die zugrundeliegenden Fallzahlen schwanken, kann nur ein Durchschnittswert angegeben werden. Die aktuell zur Prüfung vorliegende Abrechnung für das Jahr 2023 ergibt auf Grund einer

deutlich gestiegenen Fallzahl einen zu erwartenden Nacherhebungsbetrag i.H.v. 28.829,60 EUR. Die Kostensteigerung beträgt maximal 15 Prozent. Im Haushalt haben die Änderungen frühestens ab 2025 Auswirkungen im Einzelplan 09 06 unter 632 01 und werden nach aktuellem Abstimmungsstand durch die begrenzte Rückwirkung voraussichtlich zu geringeren zusätzlichen Bedarfen führen, als bisher angenommen. Über den Titelanatz hinausgehende Ausgaben werden innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets im Epl. 09 gedeckt. Bei neuen Maßnahmen muss berücksichtigt werden, dass die Ressorts in den nächsten Jahren angesichts der aktuellen Haushaltslage mit Einsparverpflichtungen für ihre Budgets in relevanter Höhe rechnen müssen. Die Möglichkeit, dass ein Ressort künftige Einsparverpflichtungen erbringen kann, darf nicht an einer Mittelbindung für neu auf den Weg gebrachte oder in der Ausgabe erweiterte Maßnahmen scheitern.

## **2. Verwaltungsaufwand**

Durch Vollzug der Neufassung des Staatsvertrags sind durch Schleswig-Holstein die Nachberechnungen für die Jahre 2023 und 2024 zusätzlich zu prüfen und zu bearbeiten. Der Verwaltungsaufwand wird mit den vorhandenen Personalressourcen gedeckt. Weiterer Verwaltungsaufwand entsteht für Schleswig-Holstein nicht.

## **3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft**

Die Neufassung des Staatsvertrags hat in Schleswig-Holstein keine Auswirkungen oder Vollzugaufwände in Wirtschaftsunternehmen.

## **E. Nachhaltigkeit**

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Handlungsfelder.

Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

**F. Länderübergreifende Zusammenarbeit**

Die länderübergreifende Zusammenarbeit norddeutscher Länder wird fortgeführt und durch den Beitritt des Landes Mecklenburg-Vorpommern ausgeweitet.

**G. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung**

Die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landtages wurde mit Schreiben vom 17. Oktober 2024 über den Gesetzentwurf unterrichtet.

**H. Federführung**

Federführend ist die Ministerin für Justiz und Gesundheit.

**Gesetz zur Zustimmung zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg**

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1**

(1) Dem bis zum 19. Dezember 2024 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 7 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekanntzumachen.

**§ 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther

Ministerpräsident

Prof. Dr. Kerstin von der Decken

Ministerin für Justiz und Gesundheit



## **Staatsvertrag**

**zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern  
Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern**

**über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg**

Die Freie und Hansestadt Hamburg,

vertreten durch den Senat,

dieser vertreten durch die Präses der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz,

das Land Niedersachsen,

vertreten durch den Ministerpräsidenten,

dieser vertreten durch die Justizministerin,

das Land Schleswig-Holstein,

endvertreten durch die Ministerin für Justiz und Gesundheit,

und

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

vertreten durch die Ministerpräsidentin,

diese vertreten durch die Ministerin für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz,

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe  
den nachstehenden Staatsvertrag:

### **Präambel**

Die Freie und Hansestadt Hamburg und die Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern errichten einen gemeinsamen Zollsenat bei dem Finanzgericht Hamburg.

Die in die Zuständigkeit des gemeinsamen Zollsenats fallenden Rechtsstreitigkeiten aus den Bereichen des Zoll- und Marktordnungsrechts sowie des Verbrauchsteuerrechts sind nahezu ausschließlich unionsrechtlich geprägt. Das

Unionsrecht, das bis heute keine übersichtliche Kodifizierung erhalten hat, ist angesichts der Vielzahl von Verordnungen und Richtlinien kaum überschaubar; es ist zudem häufig äußerst kurzlebig. Die Rechtsstreitigkeiten, die aus diesem unionsrechtlichen Rechtskreis beim Zollsenat des Finanzgerichts Hamburg anhängig sind, sind für die Wirtschaftsbeteiligten, aber auch für die Zollverwaltung in der Regel von immenser wirtschaftlicher Bedeutung. Es geht insoweit zum einen um die Herstellung und Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen im gesamten Gebiet der Europäischen Union. Zum anderen geht es darum, den Wirtschaftsbeteiligten zügig und kompetent Rechtsschutz zu gewähren, da diese in besonderer Weise auf Planungssicherheit angewiesen sind.

Mit der Errichtung des gemeinsamen Zollsenats wird diesen besonderen Herausforderungen Rechnung getragen. Kompetenzen werden – auch aufgrund des anfallenden größeren Fallvolumens – gebündelt und können so über einen langen Zeitraum aufgebaut und erhalten werden.

### **Artikel 1**

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg und die Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern errichten einen gemeinsamen Senat des Finanzgerichts Hamburg. Wenn es der Geschäftsanfall erfordert, können beim Finanzgericht Hamburg im Einvernehmen der beteiligten Landesjustizverwaltungen weitere gemeinsame Senate gebildet werden.

(2) Dem gemeinsamen Senat werden, soweit der Finanzrechtsweg durch Bundesrecht eröffnet ist, aus den Gebieten der vertragschließenden Länder zugewiesen:

1. Zoll-, Verbrauchssteuer- und Finanzmonopolsachen,
2. andere Angelegenheiten, die der Zollverwaltung auf Grund von Rechtsvorschriften übertragen sind, mit Ausnahme der auf den Zoll übertragenen Verwaltung der Steuern im Sinne von § 3 Absätze 1 und 2 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3869; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 245 S. 1, 14), soweit diese Übertragung nach dem 13. Juli 2013 wirksam geworden ist,
3. Angelegenheiten aus der Durchführung der Agrarmarktordnung der Europäischen Union.

Andere Angelegenheiten als die Verwaltung der Steuern im Sinne von § 3 Absätze 1 und 2 der Abgabenordnung bleiben von der Ausnahmeregelung nach Satz 1 Nummer 2 unabhängig von dem Zeitpunkt ihrer Übertragung unberührt.

### **Artikel 2**

(1) Die Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern beteiligen sich an den persönlichen und sächlichen Kosten des gemeinsamen Senats nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.

(2) Als Kosten werden berücksichtigt:

1. die Personalkosten des Finanzgerichts Hamburg entsprechend der tatsächlichen Besetzung im Abrechnungszeitraum nach Maßgabe der für die Bewirtschaftung gültigen Personalkostenverrechnungssätze der für die Finanzen zuständigen Behörde in der Freien und Hansestadt Hamburg,

2. ein Verwaltungsgemeinkostenzuschlag in Höhe von 15 vom Hundert der Personalkosten und

3. die dem Finanzgericht Hamburg zugeordneten und im Abrechnungszeitraum angefallenen Sachkosten.

(3) Der sich danach bei Gegenüberstellung der Erlöse und Kosten des Finanzgerichts Hamburg ergebende Fehlbetrag oder Überschuss geht zu Lasten oder zu Gunsten der Freien und Hansestadt Hamburg und der Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern im Verhältnis der Zahl der im abgelaufenen Haushaltsjahr insgesamt erledigten Streitsachen zu der Zahl der im gleichen Zeitraum für die einzelnen vertragschließenden Länder erledigten Streitsachen.

### **Artikel 3**

(1) Der Haushaltsplan für das Finanzgericht Hamburg wird, soweit er den gemeinsamen Senat betrifft, im Einvernehmen mit den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern aufgestellt.

(2) Die Rechnungslegung und -prüfung für das jeweilige Haushaltsjahr erfolgt durch die Freie und Hansestadt Hamburg. Die Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern erhalten Abschriften.

### **Artikel 4**

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages gehen die bei dem Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern anhängigen Streitsachen der in Artikel 1 Absatz 2 bezeichneten Art, soweit eine die Instanz abschließende Entscheidung noch nicht ergangen ist, in der Lage, in der sie sich befinden, auf den gemeinsamen Senat über.

(2) Werden im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages beim Bundesfinanzhof anhängige Verfahren oder Verfahren, die beim Bundesfinanzhof erst nach dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages anhängig werden, an das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern zurückverwiesen, ist für diese Verfahren

der gemeinsame Senat zuständig. Entsprechend verhält es sich in Bezug auf Wiederaufnahmeklagen.

(3) Für Nebenverfahren und Nebenentscheidungen (zum Beispiel Kostensachen einschließlich Erinnerungen gegen den Kostenansatz oder die Kosten- oder Vergütungsfestsetzung, Streitwertfestsetzungen, Beschlüsse nach § 139 Absatz 3 Satz 3 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 443, 2262; 2002 I S. 679), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 237 S. 1, 12), Vollstreckung, gerichtliche Festsetzung der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige), die nach Abschluss des Verfahrens vor dem Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern zu treffen sind, bleibt das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern zuständig.

(4) Der gemeinsame Senat ist auch zuständig für die bei dem aufgrund des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg vom 8., 14. und 22. April 1981 in der jeweils geltenden Fassung errichteten gemeinsamen Senat bereits anhängigen Streitsachen der in Artikel 1 Absatz 2 bezeichneten Art.

#### **Artikel 5**

(1) Der Staatsvertrag kann von jedem der vertragsschließenden Länder mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung vom Land Niedersachsen, vom Land Schleswig-Holstein oder vom Land Mecklenburg-Vorpommern erklärt, ist sie an die Freie und Hansestadt Hamburg zu richten. Die Freie und Hansestadt Hamburg richtet die Kündigungserklärung an den von ihr gewählten Kündigungsgegner. Die Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und einer der übrigen Vertragsparteien berührt die Wirksamkeit des Staatsvertrages zwischen den übrigen Ländern nicht.

(3) Die Zuständigkeit des gemeinsamen Senats für die Streitsachen, die dort zum Zeitpunkt des Ausscheidens eines Landes oder mehrerer Länder anhängig sind, bleibt unberührt.

#### **Artikel 6**

(1) Die Abrechnung über wechselseitige Ansprüche aufgrund Artikel 2 des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg vom 8., 14. und 22. April 1981 erfolgt für die Kalenderjahre 2023, 2024 und vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2025 entsprechend Artikel 2 Absatz 2 dieses Staatsvertrages.

(2) Weitere wechselseitige Ansprüche der Freien und Hansestadt Hamburg und der Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein aufgrund Artikel 2 des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg vom 8., 14. und 22. April 1981 in der jeweils geltenden Fassung für davor liegende Abrechnungsjahre bestehen nicht.

## Artikel 7

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt. Diese teilt den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit. Der Staatsvertrag tritt mit dem Tage in Kraft, der auf den Tag der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt, frühestens am 1. Juli 2025.

(2) Der Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg vom 8., 14. und 22. April 1981 in der jeweils geltenden Fassung wird mit dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages aufgehoben.

Hamburg, den 4. November 2024

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Für den Senat

Die Präses der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

---

Hannover, den 19. Dezember 2024

Für das Land Niedersachsen

Für den Ministerpräsidenten

Die Justizministerin

---

Kiel, den 28. November 2024

Für das Land Schleswig-Holstein

endvertreten durch

---

Die Ministerin für Justiz und Gesundheit

Schwerin, den 28. November 2024

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Für die Ministerpräsidentin

Die Ministerin für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

---